

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Vierter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

v
 Sachsen und Herzog von Braunschweig an, §. 15: erläßt an den Bischof von Münster ein Pönal-Mandat, die erhaltenen Subsidien der Landes-Casse wieder zurückerzahlen. §. 16. und fodert durch besondere Patente alle ostfriesische Unterthanen auf, sich so wohl den bisherigen kaiserlichen Decreten, als den künftigen Verfügungen der neu bestellten kaiserlichen Commission zu unterwerfen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die alten Stände erklären, sich den neuern kaiserlichen Decreten in so weit zu unterwerfen, als solche mit den Landes-Verträgen übereinstimmen. Sie suchen wider diese Decrete Restitutionem in integrum nach.
 §. 2. Der König von Preussen mahnet die Stände von allen Gewaltthätigkeiten ab. §. 3. und rechtfertiget sich wegen seines Benehmens in den ostfriesischen Streitigkeiten bei dem Kaiser. Dagegen stehet der Bischof von Münster von der mit den Ständen getroffenen Convention ab. §. 4. Die Administratoren lassen wieder neu eingewilligte Schatzungen executivisch betreiben. Dies veranlasset Gährung und dann einen Tumult in Norden. Die angerückte ständische Miliz wird mit einem Steinregen empfangen, und zum Abzug gezwungen. §. 5. Der Fürst setzet einige Magistrats-Personen in Norden ab. §. 6. Norden submittiret sich den kaiserlichen Decreten. Die Stände erbieten sich zu einem Vergleich, der Fürst aber bestehet lediglich auf die kaiserlichen Decrete. §. 7. Der König von Pohlen und der Herzog von Braunschweig ernennen den Vice-Canzler Ritter und den Hofrath Köber zu ihren subdelegirten Commissarien. Die Stände reichen bei dem Reichshofrath wider die zu eröffnende kaiserliche Commission Ablehnungs- und Recusations-Schriften ein, und protestiren durch ein abgedrucktes Placat wider einen von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag.
 §. 8. Die ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreises beschwerten sich bei dem Kaiser, daß ihnen nicht die Untersuchungs und Manutenez-Commission anvertrauet worden, werden aber abschlägig beschieden.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Die kaiserlichen subdelegirten Commissarien treffen in Aurtich ein. Da die Stände sich nicht auf den Landtag einzufinden, vielmehr wider die Commission protestiren: so wird die kaiserliche Commission in Contumaciam eröffnet. §. 2. Auch wird von dem Kaiser das ständische Protestations-Patent cassiret. §. 3. Inzwischen machet der Detschbau eine allgemeine ständische Versammlung nothwendig. Sämliche Stände finden sich auf diesem Landtag ein. Hier sondern sich sichtbar die Stände in zwei Factionen, in die neuen und alten Stände oder Renitenten ab. Letztere erklären sich zur Annahme der kaiserlichen Commission, und unter derselben Veltung zur Abstellung aller vorschwebenden Irrungen, doch unter der Vorbedingung, daß die Landesverträge zum Grunde geleyet werden sollen. Diese Erklärung wird von dem fürstlichen Ministerio, welches von den kaiserlichen Decreten nicht abzuweichen will, verworfen. Auch beharren die neuen Stände auf eine unbedingte Submission. §. 4. Der Fürst schließt den fast dreißig Jahre angehaltenen und bisher immer prolongirten Landtag und ertheilet, unter Protestation der alten Stände, einen Landtags-Abschied. §. 5. Die General-Staaten ermahnen nochmalen den Fürsten und die Stände, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen, verwenden sich für die Stände bei dem Kaiser und verstärken ihre Garnison in Emden. §. 6. Dagegen verwendet sich der König von England für den Fürsten bei dem König von Preußen. §. 7. Der Kaiser verwirft die von den Ständen interponirte Appellation, befiehlt eine unbedingte Unterwerfung der erlassenen Decrete bei Verlust aller Würden, Freiheiten, und bei Strafe Leibes und Lebens, und erkennet ein Auxiliatorium auf den König von Schweden, als Herzog von Pommern.

